



**Schutzplan und Schutzkonzept**  
**Corona bei Lockerungsmaßnahmen**

***Vogelsbergkreis***

**Januar 2021**

## Inhaltsverzeichnis

1 Präambel.....	4
2 Grundlegende Maßnahmen Schutzplan.....	5
3 Mitarbeiter, Besucher und Bewohner vor Ansteckung schützen und auf Hygienemaßnahmen hinweisen.....	9
3.1 Verlassen der Einrichtung.....	10
3.2 Allgemeine Voraussetzungen für Besuche.....	11
3.3 Besuchsregelung_ Schutzkonzept für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen_ Schutzkonzept für nach § 45 SGBVIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden.....	11
3.4 Organisation der Besuche.....	12
3.5 Besuche, die immer zu ermöglichen sind.....	13
3.6 Besuchsbeschränkungen.....	14
3.7 Besuchsverbote.....	14
3.8 Sonstige Regelungen:.....	15
4 Den Betrieb / die Einrichtung organisatorisch auf die Regelungen in den Einrichtungsschutzkonzepten vorbereiten.....	15
4.1 Das Team zur Organisation/Leitung des Betriebs im Pandemiefall wird zum Team zur Erstellung der Schutzpläne und Schutzkonzepte (Personalplanung, Kommunikation, Abrechnungen etc.).....	15
4.2 Anpassung der Betreuungskonzepte in eigener Häuslichkeit, besonderer Wohnform, WfbM, Tagesförderstätte oder Tagesstätte.....	16
4.3 Kommunikation mit internen und externen Kooperationspartnern.....	16
4.4 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Rückführung zur Teilhabe am Arbeitsleben.....	16
4.5 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen.....	17
5 Auf Infektionen in der Belegschaft vorbereitet sein.....	17
5.1 Aufstellung von Dienstplänen, dass sich nicht immer alle Beschäftigten mit allen Beschäftigten treffen.....	17
5.2 Regelmäßige Kontrolle der Einhaltung von Hygienevorschriften.....	18
6 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne und unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben.....	18
6.1 Räumliche Planung im Fall der Rückführung zur Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung – Ressourcen und Bedarf.....	18
6.2 Nutzung leerstehender Räumlichkeiten zur Rückführung Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung.....	19
6.3 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne.....	19
7 Sächliche Ausstattung – Planung unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben.....	19
7.1 Sächliche Ausstattung Überschuss.....	19
7.2 Sächliche Ausstattung Bedarf.....	19
8 Bildung, Arbeit und Beschäftigung in besonderen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit – Aussagen zur Rückkehr an den ursprünglichen Arbeitsplatz, Betreuungskonzepte und anzupassender Personaleinsatzplanung.....	19

8.1 Teilhabe am Arbeitsleben – klassischer Werkstattbereich, Tagesstätte, Tagesförderstätte – Anpassung der Betreuungskonzepte - Restrukturierung der Personaleinsatzplanung.....	20
8.2 Fahrdienste – Restrukturierung mit Tourenplanung – Schutzkonzept.....	20
8.3 Mittagsverpflegung – Restrukturierung.....	20
8.4 Übergang Schule und Beruf.....	21
8.5 Arbeitsmarktdienstleistungen.....	21
8.6 Beratungsleistungen Integrationsfachdienst.....	24
9 Kooperationen mit Dritten.....	24
9.1 Habe ich Ansprechpartner bei Gesundheitsamt, Kostenträger etc. die ich schnell erreichen kann?.....	24

## 1 Präambel

Als soziale Dienstleister stehen wir in besonderer Verantwortung für die Menschen, die wir begleiten. Bei allen berechtigten Sorgen um die eigene Gesundheit oder die der Angehörigen unserer Mitarbeiter, besteht unsere Arbeit aus Beziehungsarbeit und dem persönlichen Kontakt. Durch entsprechende Aufklärungsarbeit mit Klient\*innen können Risiken minimiert werden.

Der Betreuungsbereich und auch der Pflegebereich haben wie ein Krankenhaus eine systemrelevante Bedeutung für die Gesellschaft. Verfolgt die Gesellschaft eigentlich das Ziel der sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung, so erfordert der Schutz der Menschheit und die erforderliche Verlangsamung des Corona-Virus aktuell auf allen Ebenen die Einhaltung von Kontaktbeschränkungen und Hygienevorschriften. Es bedarf nach wie vor der besonderen Achtsamkeit im Umgang miteinander und vor allem in der Umsetzung der Maßnahmen zu einem Leben mit Corona.

Der Corona-Virus und seine einschneidenden Auswirkungen auf Privat- und Berufsleben beschäftigen alle sehr. Eine Vielzahl an Fragen entstehen. Dies betrifft ebenso die damit verbundenen Regelungen **zum zweiten harten Lockdown**. Um diese Herausforderung zu bewältigen, hat die Schottener Soziale Dienste gGmbH einen unternehmensweiten Krisenstab eingerichtet, der alle Vorgaben von Bund und Land sowie alle Fragen bündelt und klare Antworten und Handlungsleitlinien gibt. Der Krisenstab bestehend aus beiden Geschäftsführer\*in, Stabsstelle Inklusion, Regionalleitung, Personalleitung, Verwaltungsleitung und Gesamtbetriebsratsvorsitzender ist unter der e-mail-Adresse [corona@schotten-sozial.de](mailto:corona@schotten-sozial.de) und/oder der Telefonnummer: 06044/7092904 per Anrufbeantworter rund um die Uhr erreichbar.

Die gebündelten Informationen haben wir allen Mitarbeitern und Führungskräften in Form von FAQ, allen Führungskräften in Form von einem Handlungsleitfaden und allen Klienten in Form von leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben wir Informationen für Angehörige und gesetzliche Betreuer in dem Link <https://info-fuer-angehoerige.schotten-sozial.de/> zur Verfügung gestellt. FAQ und Handlungsleitfaden werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert und sind Bestandteil des Pandemieplans sowie des Schutzplans und der Schutzkonzepte. Diesbezüglich werden hier in den Punkten 2 und 3 nur die einfachen grundlegenden Informationen benannt.

Wir bitten Sie in dieser noch nie dagewesenen Herausforderung die dadurch notwendigen Maßnahmen verantwortungsbewusst zu kommunizieren und umzusetzen.

Wir bedanken uns im Voraus für die gemeinsame Bewältigung dieser Herausforderung, für die bereits erfahrene Solidarität, bemühen uns um interne und externe Unterstützung und wünschen uns allen weiterhin ein Zusammenrücken, verantwortungsbewusstes Handeln, Durchhaltevermögen und ein gutes Durchkommen durch die Krise. Bleiben Sie gesund.

## 2 Grundlegende Maßnahmen Schutzplan

Die Grund- und Menschenrechte **werden durch den zweiten harten Lockdown erneut eingeschränkt.**

Auch in dieser Phase wird die besondere Rolle und Verantwortung sozialer Dienstleister im Unterschied zu anderen Dienstleistern und Arbeitgebern in der Wirtschaft deutlich. Als soziale Dienstleister stehen wir in einer besonderen Verantwortung für die Menschen, die wir in ihren Lebenskontexten unter besonderen Rahmenbedingungen begleiten und gleichermaßen in der Verantwortung für die Menschen, die diese Unterstützungsleistung unter besonderen Rahmenbedingungen erbringen.

Um auf diesem Weg ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten, treffen wir vielfältige Schutzmaßnahmen für Klient\*innen, Mitarbeiter\*innen, Besucher und Angehörige. Diese betreffen Infektionsschutz, Arbeitsschutz ebenso wie sämtliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wahrnehmung von Eigenverantwortung sowie Maßnahmen der psychosozialen Unterstützung.

#CoronaVirus

## Gesundheit geht vor, vor allem bei der Arbeit!

### Unser Corona-Arbeitsschutzstandard

1. Arbeitsschutz gilt – ergänzt um Infektionsschutz!
2. Mit Sozialpartnern, Expert\*innen, Vorsorge!
3. Mindestens 1,5 m Abstand einhalten!
4. Wenig direkter Kontakt im Betrieb, Abläufe entzerren!
5. Niemals krank zur Arbeit!
6. Mehr Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt!
7. Hygiene immer und überall ermöglichen!
8. Risikogruppen besonders schützen!
9. Betriebliche Routinen für Infektionsfälle erarbeiten!
10. Maßnahmen aktiv kommunizieren!

bmas.de

Sämtliche Maßnahmen passen wir dynamisch an den Pandemieverlauf, an die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Verordnungen sowie an die Kontextfaktoren der Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe an.

Während der schrittweisen Rückführung gelten nach wie vor die grundlegenden Maßnahmen der Pandemieplanung:

Sobald in einer Einrichtung eine Covid-19-Erkrankung auftritt, müssen die Gesundheitsbehörden informiert werden. Anschließend werden die Gesundheitsbehörden entscheiden, wie die Einrichtung weiter zu verfahren hat. Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Drei grundsätzliche und einfache Hinweise für den Umgang mit Personen mit Covid-19-Verdacht:

- Selbstverständlich ist das eigene Personal mit entsprechender Schutzausrüstung auszustatten und entsprechend zu unterweisen.
- Ein Infektionsrisiko lässt sich zusätzlich deutlich senken, wenn die erkrankte Person bei näherem Umgang mit einem Mundschutz ausgestattet wird.
- SARS-CoV-2-Viren können bis zu 9 Tage auf unbelebten Flächen überleben. Flächen, die oft berührt werden, sind daher in Epidemie- oder Pandemiezeiten besonders gründlich und regelmäßig zu reinigen.

Weitere grundlegende Hinweise:

- 🕒 Beim Auftreten von Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen sollte eine Abklärung auf SARS-CoV-2 erwogen werden.

🕒 Hinweise für Besucher (z.B. Aushang) anbringen, dass sie die Einrichtung nicht betreten dürfen, 1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere **Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns**, aufweisen, oder

2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.

3. wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter **Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat.**

Das Besuchsverbot endet vierzehn Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Die **bereits im ersten Lockdown** strikten Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe wurden **in folgender Form wieder eingeführt:**

**Darüber hinaus kommt den einrichtungsindividuellen Schutzkonzepten eine entscheidende Rolle zu. Die Einrichtungen können abhängig von der aktuellen Belegung, den räumlichen Gegebenheiten und der personellen Situation Besuchszeiten einrichten. Besuche sind auch am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend zu ermöglichen.**

Nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind Einrichtungen verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Konzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen in hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher muss nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt werden.

Als weitere Maßgabe gilt in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, einschließlich ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das zum **23.01.21** in Hessen gültig angepasste „Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher\*innen zur Ermöglichung von Besuchen“ sowie in nach § 45 SGBVIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden.

Das Einrichtungskonzept ist der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht zu übermitteln.

- 🕒 Mitarbeiter mit akuten Atemwegserkrankungen sollten zu Hause bleiben.
- 🕒 Hände-Desinfektionsmittel und Einmaltaschentücher sollten in allen Bereichen bereitgestellt werden.
- 🕒 In der Betreuung von Erkrankten mit Fieber oder Atemwegserkrankungen sollte den Empfehlungen entsprechende Schutzausrüstung verwendet werden.
- 🕒 Bei Übernahme durch bzw. Transfer in eine andere Einrichtung sollte eine Vorab-Information bezüglich Atemwegserkrankung bzw. auf COVID-19 verdächtige Erkrankung erfolgen.
- 🕒 Die Beobachtung des Gesundheitszustandes des Personals.

Die Bestimmungen zu den erforderlichen regelmäßigen Testungen der in der Einrichtung tätigen Personen haben wir im Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH geregelt. Dieses ist durch das HMSI genehmigt und gilt als Bestandteil dieses Schutzkonzeptes.

Hinweis: Gemäß Verordnung und dem hessischen Schutzkonzept treffen auch wir in unserem Schutzkonzept eine klare Unterscheidung zwischen Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen, also in der Regel den vollstationären Pflegeeinrichtungen.

In Alten- und Pflegeeinrichtungen sind folgende Vorgaben zu beachten:

**Masken:**

Die dort tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen.

**Testungen:**

- Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen (z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung).
- Die Testungen müssen mind. zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen erfolgen
- Die durchgeführten Testungen sind zu dokumentieren.

Für diese gilt gemäß Verordnung die Duldungspflicht.

Nachdem das HMSI klargestellt hat, dass die aktuelle Verordnung keine Duldungspflicht von Schnelltests für Mitarbeitende von Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorschreibt, führen wir Testungen von in Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätigen Personen



gemäß unserem Testkonzept auf freiwilliger Basis durch. Dieses wird mittels Einverständniserklärung dokumentiert.

### **3 Mitarbeiter, Besucher und Bewohner vor Ansteckung schützen und auf Hygienemaßnahmen hinweisen**

Taschentücher nach einmaliger Benutzung in einem geschlossenen Behälter entsorgen.

- 🕒 Menschenansammlungen möglichst meiden.
- 🕒 Auf Händeschütteln verzichten.
- 🕒 Räume regelmäßig ausgiebig lüften. Die Notwendigkeit einer ausreichenden, mehrfach täglichen Lüftung der Räume ist während einer Hitzeperiode dahingehend einzuschränken, dass nur zu Zeiten gelüftet werden sollte, an denen die Außentemperatur unterhalb der Zimmertemperatur liegt.
- 🕒 Häufig berührte Oberflächen, wie etwa Schreibtische, Esstische, öfter (mit antiviralen Reinigungsmitteln) reinigen.

Eine Liste mit veröffentlichten Informationen und Leitfäden ist zentral erstellt. In jeder Einrichtung wird die aktuelle Version ausgedruckt und den MA zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungsleitung lässt sich von den MA die Kenntnisnahme unterzeichnen. Die Kontrolle der Hygienemaßnahmen erfolgt durch die Hygienebeauftragten, siehe Punkt 5.2.

#### **Masken**

In Alten- und Pflegeeinrichtungen tätige Personen müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen.

Für in Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätige Personen gelten die Regelungen gemäß Handlungsleitfaden und FAQ.

Besucherinnen und Besucher aller Einrichtungen (Alten- und Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe) müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen. Diese müssen ggf. von der Einrichtung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ausnahme: Keine Maskenpflicht, soweit es die Eigenart eines Besuches nach Ziff. 5 erfordert.

#### **Testungen**

Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese

auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Ausnahme: Keine Testverpflichtung für Besuche, die immer zu ermöglichen sind.

In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Dies gilt nicht für Besuche, die immer zu ermöglichen sind. Die Testvorgaben dürfen nicht dazu führen, dass die in der Verordnung festgelegten Besuchsintervalle unterschritten werden, weil die Einrichtung z. B. nur einmal die Woche eine Testung ermöglicht.

### 3.1 Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Eine Begegnung mit Dritten außerhalb der Einrichtung ist nicht als Besuch zu werten.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtungen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner und die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

Eine Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr von einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z. B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs) ist grundsätzlich nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des Landes Hessen und des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen.

### 3.2 Allgemeine Voraussetzungen für Besuche

In den Einrichtungen müssen ausreichend Schutzausrüstungen (inkl. FFP2-Masken oder KN95- oder N95 Maske für Besuche), Seife sowie Desinfektionsmittel vorhanden sein.

### 3.3 Besuchsregelung\_ Schutzkonzept für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen\_ Schutzkonzept für nach § 45 SGBVIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden

Die Einrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogene Hygienepläne verfügen.

Die Regelungen zu Besuchen sind der jeweils aktuellen Verordnung des Landes Hessen zu entnehmen.

#### Grundsätze zur Erstellung eines Konzeptes:

Es ist Aufgabe der Einrichtungsbetreiber in Ausübung ihres Hausrechts die Besuche zu regeln. Hierbei sind Grundlage die vorgenannten gesetzlichen Regelungen und die nachfolgenden Regelungen:

- Die Vertretung der Klient\*innen ist in die Erarbeitung des Konzeptes mit einzubeziehen.

- Regelungen, die gegen die Anforderungen des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen verstoßen, können zu Anordnungen nach § 15 HGBP führen.

#### Registrierung der Besucher:

- Die Einrichtungen müssen Name, Anschrift und Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfassen und die Daten für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen des Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen sind über diese Einschränkungen zu informieren.

- Der Hinweis auf das Aussetzen der Datenschutzgrundverordnung hinsichtlich der Datenerfassung im Rahmen der Besuchsregelung ist auf dem Datenerfassungsbogen „Besucherabfrage“ hinterlegt.

o Besucherinnen und Besucher **müssen**

- **1. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten (Ausnahmen siehe Punkt 3.4),**
- **2. zu jeder Zeit eine genormte FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen. Ausnahmen: Soweit es die Eigenart eines Besuches nach Ziff. 3 der Verordnung erfordert.**
- **3. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.**

Ein Schutzkonzept ist in seinen konkreten Aussagen immer an die Strukturen Arbeitsweisen und Besonderheiten eines Hauses angepasst. Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die gebündelten Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus bei Besuchen in den Angeboten der Region. Es ist Bestandteil des Pandemie – Managements.

**Achtung: Die Regelungen zur Testung der Mitarbeiter\*innen als auch die Einschränkung der täglichen Besucherzahl gilt nicht für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden.**

### 3.4 Organisation der Besuche

o Es werden abhängig **von der aktuellen Belegung, den räumlichen Gegebenheiten und der personellen Situation der Einrichtung Besuchszeiten eingerichtet. Besuche sind auch am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend zu ermöglichen.**

- **Besucherinnen und Besucher haben sich vor ihrem Besuch in der Einrichtung anzumelden.**

- Die Besucherinnen und Besucher werden beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen des Mund-Nasen-Schutzes (MNS), die Besuchsdauer, ein direktes Aufsuchen der Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer bzw. Besuchsräume eingewiesen. Der korrekte Sitz des Mund-Nasen Schutzes wird überprüft und die Hände werden desinfiziert.

- Grundsätzlich werden die Besuche in Klientinnen- und Klientenzimmern ermöglicht. Sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern eine fachgerechte Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, besteht weiterhin.

- Die Einrichtungen können darüber hinaus ein Besuchszimmer oder einen Besuchsbereich herrichten.

- Im Anschluss an einen Besuch wird das Zimmer ausreichend gelüftet, Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion desinfizierend gereinigt. In Hitzezeiten sollte bedacht werden, dass eine gute Lüftung des Besucherzimmers bei verschiedenen Besuchen am Tag schwer möglich ist. Daher sollte an solchen Tagen vorrangig ein Besuch im Zimmer der Klient\*innen erwogen werden.

o Elektronische Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) werden nach Möglichkeit angeboten und genutzt. So kann ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuches ermöglicht werden.

o Besuche in voll belegten Doppelzimmern sind weiterhin nur einzeln und unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln möglich. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn beide in dem Doppelzimmer liegenden Personen immobil oder bettlägerig sind. In diesen Fällen ist nur der Besuch einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners möglich. Besuche haben zeitversetzt zu erfolgen. Ausnahmen, z. B. bei Ehepaaren, sind möglich.

- Treffen im Außenbereich sind grundsätzlich möglich, allerdings unter der Maßgabe, dass im Falle hoher Außentemperaturen darauf verzichtet wird.

- Das Schutzkonzept macht Aussagen zur Erreichbarkeit konkreter Ansprechpartner der Einrichtung beinhalten, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen in den Einrichtungen verantwortlich sind und dies in geeigneter Weise bekannt geben.

### 3.5 Besuche, die immer zu ermöglichen sind

#### Besuche

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- von Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen durch enge Angehörige oder sonstige nahestehenden Personen und Personen ambulanter Hospizinitiativen und –dienste

Die Einrichtungsleitung kann darüber hinaus im Einzelfall für engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen zulassen, wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.

### 3.6 Besuchsbeschränkungen.

Bewohnende dürfen

- in einer Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen (**Pflegeeinrichtung**) **zweimal pro Woche Besuche von jeweils bis zu zwei Personen** oder

- in einer Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen (**besonderen Wohnform**) **der Eingliederungshilfe täglich Besuche von jeweils bis zu zwei Personen**

empfangen.

Diese Besuche werden nicht auf die Besuche angerechnet, die immer zu ermöglichen sind.

### 3.7 Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen

wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder

solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell **aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2** angeordneten

Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes **oder einer generellen Absonderung** aufgrund **einer nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen** mit SARS-CoV-2 unterliegen **oder**

- wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Die Einrichtungsleitung kann abweichend hiervon im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

### 3.8 Sonstige Regelungen:

- o Bei bestätigtem Auftreten eines COVID-19-Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht gestattet, außer bzgl. der geregelten Ausnahmen (Sterbeprozesse und bestimmte Berufsgruppen).
- o Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens im Rahmen eines Covid-19 Falles haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- o Die bisherigen Ausnahmen für einen unbegrenzten Besuch (bestimmte Berufsgruppen, Sterbeprozess und externe Mitglieder des Einrichtungsbeirats etc.) bleiben bestehen.

## **4 Den Betrieb / die Einrichtung organisatorisch auf die Regelungen in den Einrichtungsschutzkonzepten vorbereiten**

4.1 Das Team zur Organisation/Leitung des Betriebs im Pandemiefall wird zum Team zur Erstellung der Schutzpläne und Schutzkonzepte (Personalplanung, Kommunikation, Abrechnungen etc.).

Ausgehend vom unternehmensweiten Krisenstab (siehe FAQ), transportiert die Regionalleitung alle relevanten Informationen direkt sowie über den regionalen Führungskreis, welcher gleichzeitig die Rolle des regionalen Krisenstabes übernimmt. Dieser besteht aus:

Oliver Hampel (Regionalleitung)

Regina Briegel (SGB VIII: Leitung Wohngruppen Schotten und UmA )

Anja Nitz (SGB VIII: Leitung Mädchengruppen)

Michael Volk (SGB IX: Fachbereichsleitung Lebensführung)

Mario Ewig (SGB IX: Fachbereichsleitung Bildung, Arbeit und Beschäftigung)

Innerhalb der Angebote bestehen entsprechend Krisenstäbe, die sich aus den Einrichtungsleitungen, ggf. pädagogischen Leitungen, ggf. Teamleitungen und Hauswirtschaftsleitungen, zusammensetzen.

Diesen Personen obliegt die verantwortliche Umsetzung der Vorgaben aus den übergeordneten Krisenstäben, die Überwachung der Einhaltung der Hygienevorgaben und Zutrittsbeschränkungen und die zeitnahe Kommunikation mit dem Corona-Krisenstab des Unternehmens zu meldepflichtigen Vorkommnissen und entstehenden personellen und sächlichen Bedarfen sowie sonstiger besonderer Vorkommnisse im Zusammenhang mit Corona.

Für den Bereich Bildung, Arbeit und Beschäftigung obliegt die Umsetzung und (Weiter-)entwicklung der Schutzplanungen für die sukzessive Wiedereröffnung der WfbM-Abteilungen und Tafös dem Leitungsteam Bildung, Arbeit und Beschäftigung im Vogelsbergkreis.

Dieses setzt sich zusammen aus:

Mario Ewig, Fachbereichsleitung Bildung Arbeit und Beschäftigung

Thomas Desch, Pädagogische Gesamtleitung VB

Alexandra Siewert, Einrichtungsleitung WfbM Nieder-Ohmen und Homberg

Robert Birich, Einrichtungsleitung WfbM Nieder-Ohmen

Thorsten Hartmann, Standortleitung WfbM Mücke-Merlau

Franziska Gaub, Leitung Fachdienst berufliche Integration

Die Entwicklung und Umsetzung der Schutzpläne erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitteilern des regionalen Krisenstabes, den Leitungen der Wohnangebote SGB VIII und IX und dem Bereich Arbeitsmarktdienstleistungen.

#### 4.2 Anpassung der Betreuungskonzepte in eigener Häuslichkeit, besonderer Wohnform, WfbM, Tagesförderstätte oder Tagesstätte

In der Anlage sind die einrichtungsbezogenen angepassten Betreuungskonzepte beigefügt.

#### 4.3 Kommunikation mit internen und externen Kooperationspartnern

Die Kommunikation mit internen und externen Kooperationspartnern erfolgt standortbezogen über die entsprechenden Stellen, wie z.B. die Einrichtungsleitung, die sozialen Dienste, Verwaltung etc.

#### 4.4 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Rückführung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Vorkehrungen / Maßnahmen:

- Eingangsbereiche schließen und den Haupteingang (optional) mit einer Klingel versehen
- Schilder mit Besuchsverbot aushängen
- Eingangsbereich Infotafel mit Erklärung in leichter Sprache und Desinfektionsspender aufstellen



- Gruppenräume und Speisesaal so einrichten, dass der Mindestabstand von 1,5m gewährleistet ist
- Wartezonen und Laufwege kenntlich machen / Markierungen anbringen
- Schutzmasken für alle Mitarbeiter / Klienten bestellen und bereithalten
- Gemeinschaftstoiletten schließen bzw. Zugang dahingehend einschränken, dass Schutzmaßnahmen eingehalten werden (z.B. Zugang nur einzeln gewähren)
- ausreichend Materialien wie Desinfektionsmittel und Handschuhe vorrätig halten
- die Mitarbeiter unterstützen und begleiten die Klienten bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen
- bei der Essensausgabe und Vorbereitung ist ein Mundschutz zu tragen
- wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann ist immer ein Mundschutz zu tragen
- Dokumentation von allen Personen die das Gebäude betreten, aber nicht zum Stammpersonal gehören
- regelmäßiges Desinfizieren der Handläufe, Türgriffe etc.
- tägliches Desinfizieren der Arbeitsplätze
- bei Türen, so wenig wie möglich Berührungspunkte schaffen, sofern dies möglich ist
- gemeinsame Aufenthalte in Räumlichkeiten, die den Mindestabstand nicht hergeben, sind verboten
- einrichtungsübergreifende, gegenseitige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

#### 4.5 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen

Im Anschluss an einen Besuch wird das Zimmer ausreichend gelüftet, Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion desinfizierend gereinigt.

### **5 Auf Infektionen in der Belegschaft vorbereitet sein**

#### 5.1 Aufstellung von Dienstplänen, dass sich nicht immer alle Beschäftigten mit allen Beschäftigten treffen.

Aufgrund von Nachhaltigkeit, Vermeidung von Ängsten bei den Klienten, als auch aus logistischer Sicht wird ein individuelles Schichtsystem im wöchentlichen Wechsel innerhalb der besonderen Wohnformen befürwortet.

Dies dient ebenfalls zur Entlastung der dortigen Betriebsabläufe .

## 5.2 Regelmäßige Kontrolle der Einhaltung von Hygienevorschriften.

Nachweisdokumentation über Informationen und Unterweisungen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen erfolgt in den Einrichtungen. Verantwortlich für die Durchführung sind die Hygienebeauftragten.

## **6 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne und unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben**

Insbesondere unter dem Aspekt der Rückführung von sozialer Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben ist eine räumliche Planung zu erstellen, welche Möglichkeiten zur Planung im Fall der Quarantäne sowie Möglichkeiten zur räumlichen Entzerrung der Maßnahmen am Arbeitsplatz berücksichtigt.

### 6.1 Räumliche Planung im Fall der Rückführung zur Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung – Ressourcen und Bedarf

Die räumliche Planung der Rückführung zur Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung erfolgt auf Basis der empfohlenen Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Leitend sind dabei die Fragestellungen: Welche räumliche Veränderungen sind zur Entzerrung notwendig? Wie viele Menschen können unter Einhaltung der Abstandsregelung in einem Raum arbeiten? Welche Räumlichkeiten werden zusätzlich benötigt?

Fokussierende Bereiche wie Kantinen sind besonders zu betrachten, da dort der Nasen-Mundschutz nicht gegeben ist. Daher ist die Empfehlung/Grundannahme 1,50mx1,50m pro Person zu berechnen und daraus ergeben sich die Zahlen der Speisesaalgestaltung im Anhang. Räumliche Kapazitäten gemäß anhängiger Tabellen.

Details zu bestehenden räumlichen Beschränkungen und sich daraus ergebenden räumlichen Bedarfen sind den anhängigen Dateien „Anpassungen von Betreuungskonzepten (...)“ zu entnehmen. **Unverändert gelten hier die Dateien Stand 17.07.20 weiter.**

## 6.2 Nutzung leerstehender Räumlichkeiten zur Rückführung Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung

### 6.3 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne

Sofern sich durch die Punkte 6.1 und 6.2 Änderungen für die räumlichen Planungen im Fall einer Quarantäne ergeben sind diese zu benennen, ansonsten gilt für die räumliche Planung im Fall einer Quarantäne der Pandemieplan.

Aufgrund der kompletten Wiederöffnung der tagesstrukturierenden Angebote stehen diese nicht mehr für Quarantänemaßnahmen zur Verfügung.

## **7 Sächliche Ausstattung – Planung unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben**

### 7.1 Sächliche Ausstattung Überschuss

### 7.2 Sächliche Ausstattung Bedarf

Details zu bestehendem Mehrbedarf an sächlicher Ausstattung sind den anhängigen Dateien „Anpassungen von Betreuungskonzepten (...)“ zu entnehmen. **Unverändert gelten hier die Dateien Stand 17.07.20 weiter.**

## **8 Bildung, Arbeit und Beschäftigung in besonderen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit – Aussagen zur Rückkehr an den ursprünglichen Arbeitsplatz, Betreuungskonzepte und anzupassender Personaleinsatzplanung**

Die grundsätzlichen Empfehlungen des BMAS zur Einhaltung von Maßnahmen von Arbeitsschutz und Infektionsschutz bilden die Grundlage des Schutzplans.

- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten
- In den Betrieben werden entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.
- Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!
- Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.
- Niemals krank zur Arbeit!

- Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Beschäftigten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kolleginnen und Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.
- Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!
- Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang dessen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt.

### 8.1 Teilhabe am Arbeitsleben – klassischer Werkstattbereich, Tagesstätte, Tagesförderstätte – Anpassung der Betreuungskonzepte - Restrukturierung der Personaleinsatzplanung

Jede Einrichtung erstellt einen Handlungs- und Ablaufplan nach folgenden Kriterien und kommuniziert diese im Team:

- Verhalten bei Ankunft der Klienten
- Ablauf Mittagessen
- Verhalten in Umkleieräumen
- Verhalten in Waschräumen
- Verhalten im Arbeitsbereich
- Verhalten beim Verlassen

Ein Unterschriftenblatt zur Einhaltung der Hygieneregeln ist dem Handlungsleitfaden angefügt.

### 8.2 Fahrdienste – Restrukturierung mit Tourenplanung – Schutzkonzept (siehe Anhang Schutzkonzept Fahrdienst) **Unverändert gelten hier die Dateien Stand 17.07.20 weiter.**

### 8.3 Mittagsverpflegung – Restrukturierung

Die Restrukturierung erfolgt standortbezogen unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen und insbesondere unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5m. Ggf. muss, je nach Größe des Speisesaals, in mehreren Schichten gegessen werden. Details gemäß Tabelle im Anhang. **Unverändert gelten hier die Dateien Stand 17.07.20 weiter.**

## 8.4 Übergang Schule und Beruf

Alle Maßnahmen werden wieder durchgeführt/angeboten, soweit diese durch Schulschließungen nicht ausgesetzt sind.

## 8.5 Arbeitsmarktdienstleistungen

### Raumnutzungsplan Projekttag Standort Schotten

- Schotten BvB Raum
- **großer Projekttagessraum:** 6 Personen
- PC Raum: 4 Personen
- **Büro:** 1 Person

### Schotten Ausbildung

- Förderunterrichtsraum: 4 Personen
- **PC Raum:** 5 Personen
- Büro: 2 Personen

### Verhaltensregeln im Umgang mit Corona im Projekttag am Standort Schotten

Die FAQ-Corona sind jeweils in der aktuellen Version zu lesen, zu beachten und die Kenntnisnahme im vorgegebenen Ordner zu unterschreiben. Für den Standort Schotten gelten zusätzliche Regeln.

### Persönliche Hygiene-Regeln

- Desinfektion der Hände bei Betreten der Einrichtung
- Erinnerung an regelmäßiges Händewaschen
- Unterschreiben der Hygiene-Regeln für die Teilnehmer zu Beginn des Projekttagess und diese Regeln in den Gruppen regelmäßig thematisieren
- persönlicher Stift für die Teilnehmer
- Materialkiste nicht an die Teilnehmer ausgeben

### Infektionsschutz: Projekttags-/Sozialräume und Flure

- Die Eingangstüren bleiben verschlossen, die Teilnehmer müssen einzeln eintreten
- Mit Wiederaufnahme der Projekttag in den Räumlichkeiten achten wir darauf, dass nicht alle Teilnehmer gleichzeitig über die Flure und Eingangsbereiche in die Bildungsstätte gelangen. Sofern erforderlich werden wir für räumliche Trennungen Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden vornehmen.
- Einteilung der Teilnehmer in die Stockwerke und Räume, keine Wechsel zwischen den Stockwerken und Räumen zur Kontaktvermeidung
- Beachtung der maximalen Anzahl an Personen in den jeweiligen Räumen
- Beachtung des Abstandes von 1,5 m bei der Raumgestaltung
- regelmäßiges Durchlüften der Räume
- Partner- und Gruppenarbeit sind nur mit ausreichendem Abstand möglich
- Aushang vom Informationsmaterial über Corona sowie Verhaltens- und Hygieneregeln
- befolgen der Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Kochinstituts
- tägliche Desinfektion von Kontaktflächen durch den Reinigungsservice
- Bei der Verpflegung wird bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln auf strenge Hygiene und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geachtet.
- Während der Projekttag ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand sowie unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen in den Räumlichkeiten nicht erforderlich. Wenn dieser Abstand nicht gewährleistet werden kann, ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

### Infektionsschutz in den Pausenzeiten

- Unterschiedliche Pausenzeiten bei mehreren Gruppen vereinbaren um die Kontakte zwischen den Gruppen zu vermeiden
- die Pausen werden in den vorgegebenen Räumen oder außerhalb der Einrichtung verbracht
- befolgen der Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Kochinstituts sowie der Abstandsregeln

### Infektionsschutz in den Sanitäranlagen

- Es sind ausreichend Flüssigseifenspender, Desinfektionsmittel sowie Einmalhandtücher vorhanden und werden regelmäßig aufgefüllt
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden regelmäßig gereinigt
- In die Sanitäranlagen ist einzeln einzutreten. An den Türen sind entsprechende Hinweisschilder.
- Für die Warteschlange werden entsprechende Abstände gekennzeichnet

### Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Teilnehmer vorab auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen.
- Sollte es bei der Anschaffung der Mund-Nasen-Bedeckung zu einem Mangel kommen, stellen wir den Teilnehmern für ihre Maßnahmezeit eine Mund-Nasen-Bedeckung (unter Berücksichtigung der geltenden Vorschrift) zur Verfügung.
- Korrektes Tragen der Gesichtsmaske und regelmäßiges Waschen:

Die Maske oder der Nase-Mund-Schutz muss dicht sitzend getragen werden. Die Maske muss Mund und Nase bedecken. Die von den Schottener Soziale Dienste gGmbH ausgeteilten Mund- und Nasenmasken sind vor der ersten Verwendung auf 95 ° Grad zu waschen. Nach dem Gebrauch wieder auf 95 ° Grad waschen und wieder verwenden. Jeder ist für seine eigenen Masken verantwortlich.

### Konferenzen, Versammlungen, Gespräche

- Durchführung der Gespräche mit den Teilnehmern und ggf. Angehörigen, gesetzlicher Betreuer, etc. (Zielvereinbarung, Kriseninterventionsgespräche u.v.m.) unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandregelungen
- Durchführung von Informations-/Beratungsgesprächen unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandregelungen
- Kennzeichnung der Besucher in der Besucherliste inklusive Hygieneunterweisung
- Bevorzugung von Video- oder Telefonkonferenzen

### Betriebsbesuche/Außenkontakte

- Berücksichtigung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandregelungen bei Betriebsbesuchen und Außenkontakten

Sonstiges

- Beachtung der „Erklärung zur Datenschutzkonformität für die Dauer der alternativen Maßnahmedurchführung“

## 8.6 Beratungsleistungen Integrationsfachdienst

Maßnahme IFD im Vogelsbergkreis zum 01.01.2021 beendet.

## 9 Kooperationen mit Dritten

9.1 Habe ich Ansprechpartner bei Gesundheitsamt, Kostenträger etc. die ich schnell erreichen kann?

In der Regel werden unsere Einrichtungen von einem behandelndem Hausarzt betreut. So wird zum einen das Infektionsrisiko durch viele Personen in einer Einrichtung reduziert, zum anderen erhält die beauftragte Person einen Gesamtüberblick über die Situation der Einrichtung. Für den Fall, dass eine Einrichtung durch mehrere Hausärzte betreut wird, werden unter dem Prinzip der Kontaktminimierung mit den Ärzten entsprechende Absprachen getroffen. Regelvisiten werden bis auf Weiteres nicht durchgeführt. Im Einzelfall notwendige Visiten werden unter Einhaltung der Hygiene und Schutzmaßnahmen durchgeführt.

*Die bisher über den Betriebsarzt durchgeführten Corona-Tests bei Neueinstellungen werden ab sofort durch Schnelltests in den regionalen Testzentren der Schottener Soziale Dienste gGmbH ersetzt.*



## Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept

## Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP

Einrichtung/ Angebot:	Bungalow Homberg	
	Ansprechpartner in der Einrichtung:	Teamleitung Dirk Dörr
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:	ja
	Testungen	Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH
	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden	genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	MNS für Klient*innen ist vorhanden	ja
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weiträumigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:	Als Besucherraum wird im Bungalow der Besprechungsraum im Erdgeschoß zur Verfügung gestellt. Dieser ist mit einem großen Tisch und 2 Stühlen ausgestattet, so dass der Mindestabstand gewährleistet ist. Am Außengelände des Bungalows können zugleich Besuche stattfinden, ebenso unter den vorgegebenen Abstandsregelungen. Alternativ haben unsere Bewohner die Möglichkeit per Videokommunikation Kontakt zu ihren Angehörigen aufzunehmen.
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:	engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen, wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchsmanagement ist.
Allgemeine Voraussetzung en für die Ermöglichung von Besuchen	negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:	Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.	Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:	Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher pro Etage gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten kann. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen gewertet.

	<p>Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</p>	<p>Terminvergabe nur durch telefonische Absprache mit dem Betreuungspersonal.</p>
	<p>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</p>	<p>Alle Besuche werden dokumentiert (Name, Vorname/Datum/Uhrzeit). Jeder Besucher wird von einem Mitarbeiter an der Eingangstür empfangen und über die bestehenden Hygieneregeln informiert. Ein Mundschutz sowie Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt. Der Besucher wird an den jeweiligen Besuchsort begleitet. Der Besucher wird nach Beendigung des Besuchs hinausbegleitet. Im Anschluss werden alle Kontaktflächen von den MA's desinfiziert und gereinigt. Der Raum wird gelüftet.</p>
	<p>Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:</p>	<p>Der Besucherraum ist mit einem Desinfektionsspender ausgestattet. Der Mindestabstand von 1,50 kann zu jeder Zeit eingehalten werden. Im Raum befindet sich ein Tisch (1,60m) sowie 2 gekennzeichnete Stühle.</p>
<p>Checkliste Besuchsablauf</p>	<p><b>Telefonische Terminvereinbarung</b></p>	<p>Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...</p>
		<p>Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b>, während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand</p>
	<p>Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung</p>	
	<p><b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b></p>	<p>Empfang erfolgt durch Personal</p>
		<p>Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter</p>
		<p>Bestätigung Symptomfreiheit</p>
	<p><b>Besuch</b></p>	<p>Erläuterung der Besuchsregeln</p>
<p><b>Ende des Besuchs</b></p>	<p>Dokumentation</p>	
<p><b>Nach dem Besuch:</b></p>	<p>Durchführung Hygienemaßnahmen</p>	

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept	
Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Wohnheim Danielswiesen
	<b>Ansprechpartner in der Einrichtung:</b> A. Rüth (EL), A. Kellmann (TL), N. Knobloch (TL)
	<b>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</b> Vertreten durch den Einrichtungsfürsprecher
	<b>Testungen</b> <b>Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH</b>
	<b>genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden</b> Im Eingangsbereich vorhanden (Lagerraum unter Treppenaufgang)
	<b>MNS für Klient*innen ist vorhanden</b> sind vorhanden
	<b>bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):</b> Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weiträumigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	<b>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:</b> Sowohl telefonisch und Videotelefonie ist möglich
	<b>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</b> engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen, wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	<b>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</b> <b>Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</b> Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	<b>negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</b> <b>Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein</b>
<b>Allgemeine Voraussetzung für die Ermöglichung von Besuchen</b>	<b>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.</b> <b>Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.</b>
	<b>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</b> <b>Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.</b>
	<b>abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:</b> Mo-So 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	<b>Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt:</b> <b>Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</b> Telefonische Anmeldung mindesten eine Tag im voraus bei EL, TL oder in den betreffenden Wohngruppen.
	<b>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</b> <b>Ist erfolgt. Abwurfbehälter gebrauchte Masken vor Haustür wird bereitgestellt.</b>

	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	keine
Checkliste Besuchsablauf	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptombfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptombfreiheit
<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln	
<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation	
<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen	

## Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept

## Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP

Einrichtung/ Angebot:	WH Erbenhausen	
	Ansprechpartner in der Einrichtung:	Teamleitung Brigitte Böller
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:	ja
Allgemeine Voraussetzung en für die Ermöglichung von Besuchen	Testungen	Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH
	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden	genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	MNS für Klient*innen ist vorhanden	ja
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weitäufigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:	Bei schönem Wetter können die Besuche in Erbenhausen auf dem Außengelände stattfinden. Hier steht ein Pavillon bereit, welcher mit Tisch und 2 Stühlen so eingerichtet ist, dass der Mindestabstand gewährleistet ist.
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:	engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen, wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchsmanagement ist.
	negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:	Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.	Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:	Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher pro Etage gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten kann. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen gewertet.
	Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Terminvergabe nur durch telefonische Absprache mit dem Betreuungspersonal.

	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Alle Besuche werden dokumentiert (Name, Vorname/Datum/Uhrzeit). Jeder Besucher wird von einem Mitarbeiter an der Eingangstür empfangen und über die bestehenden Hygieneregeln informiert. Ein Mundschutz sowie Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt. Der Besucher wird an den jeweiligen Besuchsort begleitet. Der Besucher wird nach Beendigung des Besuchs hinausbegleitet. Im Anschluss werden alle Kontaktflächen von den MA's desinfiziert und gereinigt. Der Raum wird gelüftet.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	keine
Checkliste Besuchsablauf	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
	Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung	
	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter Bestätigung Symptomfreiheit
	<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln
	<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation
	<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept	
Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Wohnheim Flensungen – In der Au 2, 35325 Mücke
	<b>Ansprechpartner in der Einrichtung:</b> EL Herr H.-W. Klar
	<b>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</b> Vertreten durch den Einrichtungsfürsprecher
	<b>Testungen</b> <b>Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH</b>
	<b>genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden</b> genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	<b>MNS für Klient*innen ist vorhanden</b> Masken sind vorhanden. Den Klienten fehlt aber jegliche Einsicht für Hygienemaßnahmen. Ob die Klienten ihre Besucher mit M-N-Schutzmaske akzeptieren, ist zweifelhaft. Wir setzen bei unserem Hygiene-Schutz-Konzept neben der Desinfektionsmaßnahmen vor allem auf die Einhaltung des Mindestabstandes. Dieser kann auf Wunsch des Besuchers/ bei Einverständnis des Klienten durch die Anwesenheit einer Mitarbeiter*in sicher gestellt werden.
	<b>bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):</b> Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weiträumigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	<b>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:</b> Bei schönem Wetter können die Besuche auf dem Außengelände stattfinden.
	<b>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</b> engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	<b>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</b> <b>Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</b> Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
<b>Allgemeine Voraussetzung en für die Ermöglichung von Besuchen</b>	<b>negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</b> <b>Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein</b>
	<b>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.</b> <b>Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.</b>
	<b>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</b> <b>Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.</b>
	<b>abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:</b> <b>Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher pro Etage gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten kann. Die Tafö-Räumlichkeiten können außerhalb der Öffnungszeiten ebenfalls genutzt werden. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen gewertet.</b>

	Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Terminvergabe nur durch telefonische Absprache mit dem Betreuungspersonal.
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Alle Besuche werden dokumentiert (Name, Vorname/Datum/Uhrzeit). Jeder Besucher wird von einem Mitarbeiter an der Eingangstür empfangen und über die bestehenden Hygieneregeln informiert. Ein Mundschutz sowie Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt. Der Besucher wird an den jeweiligen Besuchsort begleitet. Der Besucher wird nach Beendigung des Besuchs hinausbegleitet. Im Anschluss werden alle Kontaktflächen von den MA's desinfiziert und gereinigt. Der Raum wird gelüftet.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	keine
Checkliste Besuchsablauf	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit... Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter Bestätigung Symptomfreiheit
	<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln
	<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation
	<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen



Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept	
Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Wohnverbund Schotten Grebenau
	<b>Ansprechpartner in der Einrichtung:</b> Teamleitung Christopher Feder
	<b>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</b> Vertreten durch den Einrichtungsbeirat
	<b>Testungen</b> Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH
Allgemeine Voraussetzung en für die Ermöglichung von Besuchen	<b>genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden</b> genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	<b>MNS für Klient*innen ist vorhanden</b> sind vorhanden
	<b>bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):</b> Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weiträumigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	<b>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:</b> Sowohl telefonisch und Videotelefonie ist möglich
	<b>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</b> engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	<b>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</b> Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	<b>negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</b> Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	<b>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.</b> Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.
	<b>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</b> Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	<b>abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</b> Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher gleichzeitig pro Wohngruppe aufhalten kann. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen newertet. Besuche werden individuell telefonisch abgestimmt. Ohne die vorherige telefonische Abstimmung sind keine Besuche möglich.
<b>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</b> Führen eines „Besuchsbuches“ durch das anwesende Betreuungspersonal. Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweissblätter zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz	
<b>Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:</b> keine	

Checkliste	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...	
		Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand	
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung	
Besuchsablauf	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal	
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter	
		Bestätigung Symptomfreiheit	
		<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln
		<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation
	<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen	

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept	
Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Wohnverbund Schotten Haus am Hegholz
	<b>Ansprechpartner in der Einrichtung:</b> Teamleitung Anja Schader
	<b>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</b> Vertreten durch den Einrichtungsbeirat
	<b>Testungen</b> <b>Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH</b>
<b>Allgemeine Voraussetzung en für die Ermöglichung von Besuchen</b>	<b>genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden</b> genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	<b>MNS für Klient*innen ist vorhanden</b> sind vorhanden
	<b>bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):</b> Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weiträumigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	<b>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:</b> Sowohl telefonisch und Videotelefonie ist möglich
	<b>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</b> engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	<b>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</b> <b>Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</b> Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	<b>negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</b> <b>Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein</b>
	<b>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.</b> <b>Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.</b>
	<b>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</b> <b>Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.</b>
	<b>abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</b> <b>Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher gleichzeitig pro Wohngruppe aufhalten kann. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen newertet.</b>
<b>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</b> <b>Führen eines „Besuchsbuches“ durch das anwesende Betreuungspersonal. Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweissblätter zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz</b>	
<b>Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:</b> keine	

Checkliste	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
Besuchsablauf		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptommfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptommfreiheit
	<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln
<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation	
	<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen

## Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept

## Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP

Einrichtung/ Angebot:	Homberg Ohm, Haupthaus	
	Ansprechpartner in der Einrichtung:	EL Frau Herr
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:	ja
	Testungen	Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH
	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden	genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	MNS für Klient*innen ist vorhanden	ja
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weitläufigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:	Für das Haupthaus in Homberg steht im Innenbereich sowie im Außenbereich ein Besucherort zur Verfügung. Das Besucherzimmer im Haupthaus ist der blaue Salon. Dieser ist mit einem großen Tisch und 2 Stühlen ausgestattet, so dass der Mindestabstand gewährleistet ist. Außerhalb des Hauses können auf dem Balkon neben der Verwaltung Besuche stattfinden, ebenso unter den vorgegebenen Abstandsregelungen. Alternativ haben unsere Bewohner die Möglichkeit per Videokommunikation Kontakt zu ihren Angehörigen aufzunehmen.
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:	engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchsmanagement ist.
Allgemeine Voraussetzung en für die Ermöglichung von Besuchen	negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:	Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.	Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:	Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher pro Wohnbereich gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten kann. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen gewertet.

	Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Terminvergabe nur durch telefonische Absprache mit dem Betreuungspersonal des jeweiligen Wohnbereichs.
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Alle Besuche werden dokumentiert (Name, Vorname/Datum/Uhrzeit). Jeder Besucher wird von einem Mitarbeiter an der Eingangstür empfangen und über die bestehenden Hygieneregeln informiert. Ein Mundschutz sowie Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt. Der Besucher wird an den jeweiligen Besuchsort begleitet. Der Besucher wird nach Beendigung des Besuchs hinausbegleitet. Im Anschluss werden alle Kontaktflächen von den MA's desinfiziert und gereinigt. Der Raum wird gelüftet.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	Der Besucherraum ist mit einem Desinfektionsspender ausgestattet. Der Mindestabstand von 1,50 kann zu jeder Zeit eingehalten werden. Im Raum befindet sich ein Tisch (1,60m) sowie 2 gekennzeichnete Stühle.
Checkliste Besuchsablauf	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptommfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptommfreiheit
<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln	
<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation	
<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen	

## Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept

## Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP

Einrichtung/ Angebot:	Homberg/Ohm, neue Häuser	
	Ansprechpartner in der Einrichtung:	EL Herr Ulrich-Seyfrieds
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:	ja
	Testungen	Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH
	genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden	genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	MNS für Klient*innen ist vorhanden	ja
	bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):	Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weitäufigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:	Im Außenbereich. Als geschlossener Raum wird die Lehrküche zur Verfügung gestellt. Hier stehen 2 Besucherplätze zur Verfügung. Ab sofort wird dieser Raum ausschließlich für Besuche genutzt. Dieser Raum befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang des Gebäudes.
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:	engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen, wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:	Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.	Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend wurden in dieser Form berücksichtigt:	Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher gleichzeitig in jeder der drei Gruppen der Einrichtung aufhalten kann. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen gewertet.
	Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Terminvergabe nur durch telefonische Absprache mit dem Betreuungspersonal.

	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Alle Besuche werden dokumentiert (Name, Vorname/Datum/Uhrzeit). Jeder Besucher wird von einem Mitarbeiter an der Eingangstür empfangen und über die bestehenden Hygieneregeln informiert. Ein Mundschutz sowie Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt. Der Besucher wird an den jeweiligen Besuchsort begleitet. Der Besucher wird nach Beendigung des Besuchs hinausbegleitet. Im Anschluss werden alle Kontaktflächen von den MA's desinfiziert und gereinigt. Der Raum wird gelüftet.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	Der Besucherraum ist mit einem Desinfektionsspender ausgestattet. Der Mindestabstand von 1,50 kann zu jeder Zeit eingehalten werden. Im Raum befindet sich ein Tisch (1,60m) sowie 2 gekennzeichnete Stühle. Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
Checkliste Besuchsablauf	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptombefreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter Bestätigung Symptombefreiheit
	<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln
	<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation
	<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen



Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept	
Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Wohnverbund Schotten Jagdschloss
	<b>Ansprechpartner in der Einrichtung:</b> Teamleitung Anne Christin Schönhals
	<b>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</b> Vertreten durch den Einrichtungsbeirat
	<b>Testungen</b> Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	<b>genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden</b> genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	<b>MNS für Klient*innen ist vorhanden</b> sind vorhanden
	<b>bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):</b> Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weiträumigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	<b>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:</b> Sowohl telefonisch und Videotelefonie ist möglich
	<b>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</b> engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen, wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	<b>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</b> Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	<b>negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</b> Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	<b>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.</b> Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.
	<b>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</b> Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	<b>abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</b> Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher gleichzeitig pro Wohngruppe aufhalten kann. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen gewertet. Besuche werden individuell telefonisch abgestimmt. Ohne die vorherige telefonische Abstimmung sind keine Besuche möglich.
<b>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</b> Führen eines „Besuchsbuches“ durch das anwesende Betreuungspersonal. Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz	
<b>Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:</b> keine	

Checkliste	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...	
		Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand	
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung	
Besuchsablauf	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal	
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter	
		Bestätigung Symptomfreiheit	
		<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln
		<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation
	<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen	

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept	
Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Wohnverbund Schotten Kühnerhaus
	<b>Ansprechpartner in der Einrichtung:</b> Teamleitung Fabian Bonewitz
	<b>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</b> Vertreten durch den Einrichtungsbeirat
	<b>Testungen</b> Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH
<b>Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen</b>	<b>genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden</b> genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	<b>MNS für Klient*innen ist vorhanden</b> sind vorhanden
	<b>bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):</b> Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weiträumigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	<b>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:</b> Sowohl telefonisch und Videotelefonie ist möglich
	<b>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</b> engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen, wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	<b>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</b> Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	<b>negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</b> Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	<b>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.</b> Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.
	<b>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</b> Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	<b>abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</b> Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher gleichzeitig pro Wohngruppe aufhalten kann. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen gewertet. Besuche werden individuell telefonisch abgestimmt. Ohne die vorherige telefonische Abstimmung sind keine Besuche möglich.
<b>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</b> Führen eines „Besuchsbuches“ durch das anwesende Betreuungspersonal. Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweissblätter zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz	

	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	keine
Checkliste Besuchsablauf	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptombfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptombfreiheit
<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln	
<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation	
<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen	

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept	
Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Wohnverbund Schotten WG Mücke
	<b>Ansprechpartner in der Einrichtung:</b> Teamleitung Marcel Gnade
	<b>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</b> Vertreten durch den Einrichtungsbeirat
	<b>Testungen</b> <b>Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH</b>
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	<b>genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden</b> genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	<b>MNS für Klient*innen ist vorhanden</b> sind vorhanden
	<b>bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):</b> Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weiträumigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	<b>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:</b> Sowohl telefonisch und Videotelefonie ist möglich
	<b>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</b> engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen, wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	<b>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</b> <b>Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</b> Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	<b>negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</b> <b>Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein</b>
	<b>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.</b> <b>Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.</b>
	<b>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</b> Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	<b>abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</b> Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher gleichzeitig pro Wohngruppe aufhalten kann. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen gewertet. Besuche werden individuell telefonisch abgestimmt. Ohne die vorherige telefonische Abstimmung sind keine Besuche möglich.
	<b>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</b> Führen eines „Besuchsbuches“ durch das anwesende Betreuungspersonal. Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz
	<b>Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:</b> keine

Checkliste	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptommfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
Besuchsablauf	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptommfreiheit
		<b>Besuch</b> Erläuterung der Besuchsregeln
		<b>Ende des Besuchs</b> Dokumentation
<b>Nach dem Besuch:</b> Durchführung Hygienemaßnahmen		

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept	
Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Wohnverbund Schotten Ökohaus
	<b>Ansprechpartner in der Einrichtung:</b> Teamleitung Henning Pfnorr
	<b>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</b> Vertreten durch den Einrichtungsbeirat
	<b>Testungen</b> <b>Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH</b>
Allgemeine Voraussetzung en für die Ermöglichung von Besuchen	<b>genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden</b> genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	<b>MNS für Klient*innen ist vorhanden</b> sind vorhanden
	<b>bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):</b> Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weiträumigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	<b>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:</b> Sowohl telefonisch und Videotelefonie ist möglich
	<b>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</b> engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	<b>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</b> <b>Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</b> Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	<b>negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</b> <b>Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein</b>
	<b>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.</b> <b>Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.</b>
	<b>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</b> <b>Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.</b>
	<b>abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</b> <b>Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher gleichzeitig pro Wohngruppe aufhalten kann. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen gewertet</b>
	<b>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</b> <b>Besuche werden individuell telefonisch abgestimmt. Ohne die vorherige telefonische Abstimmung sind keine Besuche möglich.</b>
	<b>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</b> <b>Führen eines „Besuchsbuches“ durch das anwesende Betreuungspersonal. Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz</b>

	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	keine
Checkliste Besuchsablauf	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptombfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptombfreiheit
<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln	
<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation	
<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen	



Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept	
Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Wohnverbund Schotten Panorama
	<b>Ansprechpartner in der Einrichtung:</b> Teamleitung Gabriele Kern
	<b>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</b> Vertreten durch den Einrichtungsbeirat
	<b>Testungen</b> <b>Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH</b>
Allgemeine Voraussetzung en für die Ermöglichung von Besuchen	<b>genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden</b> genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	<b>MNS für Klient*innen ist vorhanden</b> sind vorhanden
	<b>bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):</b> Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weiträumigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	<b>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:</b> Sowohl telefonisch und Videotelefonie ist möglich
	<b>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</b> engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen, wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	<b>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</b> <b>Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</b> Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	<b>negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</b> <b>Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchsten 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein</b>
	<b>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.</b> <b>Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.</b>
	<b>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</b> <b>Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.</b>
	<b>abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</b> <b>Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher gleichzeitig pro Wohngruppe aufhalten kann. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen gewertet.</b> <b>Besuche werden individuell telefonisch abgestimmt. Ohne die vorherige telefonische Abstimmung sind keine Besuche möglich.</b>
<b>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</b> <b>Führen eines „Besuchsbuches“ durch das anwesende Betreuungspersonal. Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz</b>	

	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	keine
Checkliste Besuchsablauf	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptombefreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptombefreiheit
<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln	
<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation	
<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen	

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept	
Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Wohnverbund Schotten Haus Stausee
	<b>Ansprechpartner in der Einrichtung:</b> Teamleitung Jan Niklas Linker
	<b>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</b> Vertreten durch den Einrichtungsbeirat
	<b>Testungen</b> Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	<b>genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden</b> genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	<b>MNS für Klient*innen ist vorhanden</b> sind vorhanden
	<b>bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):</b> Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weiträumigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	<b>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:</b> Sowohl telefonisch und Videotelefonie ist möglich
	<b>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</b> engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen, wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	<b>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</b> Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	<b>negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</b> Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein
	<b>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.</b> Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.
	<b>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</b> Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	<b>abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</b> Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher gleichzeitig pro Wohngruppe aufhalten kann. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen gewertet
<b>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</b> Führen eines „Besuchsbuches“ durch das anwesende Betreuungspersonal. Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweissblätter zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz	

	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	keine
Checkliste Besuchsablauf	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptombefreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptombefreiheit
<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln	
<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation	
<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen	

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept	
Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Wohnverbund Schotten Walkmühle
	<b>Ansprechpartner in der Einrichtung:</b> Teamleitung Nicole Bier
	<b>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</b> Vertreten durch den Einrichtungsbeirat
	<b>Testungen</b> <b>Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH</b>
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	<b>genormte FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken ohne Ausatemventil für Personal und Besucher sind vorhanden</b> genormte Masken sind in ausreichender Menge vorhanden.
	<b>MNS für Klient*innen ist vorhanden</b> sind vorhanden
	<b>bauliche Vorgaben innerhalb der Einrichtung wurden wie folgt umgesetzt (Außenbereich, Besuchszimmer, Einzelzimmer, Doppelzimmer):</b> Besuche in den Klientenzimmern sind grundsätzlich möglich. Der Mindestabstand wird durch entsprechend dimensionierte Tische und Weitläufigkeit gewährleistet. Eine Desinfektion der üblichen Kontaktflächen erfolgt nach dem Besuch.
	<b>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden angeboten:</b> Sowohl telefonisch und Videotelefonie ist möglich
	<b>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</b> engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen , wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
	<b>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</b> <b>Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</b> Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	<b>negatives Testergebnis als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</b> <b>Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein</b>
	<b>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen. Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht: Ausnahme bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind.</b> <b>Gemäß Ausweitung des durchführenden Personenkreises in der Testverordnung wird nach Möglichkeit in jeder Wohngruppe ein Mitarbeiter zum testen qualifiziert um jeden Besucher testen zu können.</b>
	<b>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</b> <b>Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.</b>
	<b>abhängig von der aktuellen Belegung, der aktuellen Personalsituation und den räumlichen Gegebenheiten wurden folgende Besuchszeiten festgelegt: Besuchszeiten am Wochenende und am Abend Die geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</b> <b>Besuche werden zeitlich so koordiniert, dass sich max. ein Besucher gleichzeitig pro Wohngruppe aufhalten kann. Besucher, die dem gleichen Hausstand angehören, werden wie Einzelpersonen gewertet.</b> <b>Besuche werden individuell telefonisch abgestimmt. Ohne die vorherige telefonische Abstimmung sind keine Besuche möglich.</b>
<b>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</b> <b>Führen eines „Besuchsbuches“ durch das anwesende Betreuungspersonal. Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweissblätter zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz</b>	

	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	keine
Checkliste Besuchsablauf	<b>Telefonische Terminvereinbarung</b>	Terminvereinbarung unter Berücksichtigung max. Anzahl Besucher, Besuchszeit...
		Hinweis auf Notwendigkeit <b>Tragen einer FFP2 Maske</b> , während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptombefreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	<b>Empfangssituation beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</b>	Empfang erfolgt durch Personal
		Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter
		Bestätigung Symptombefreiheit
<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln	
<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation	
<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen	